



## **Übertragung des Mahnverfahrens**

**Für das Haushaltsjahr 2019 fordern wir die Übertragung des Mahnverfahrens einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht auf die mittlere Beschäftigungsebene**

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind seit langem geschaffen, allerdings ist dies in der Praxis bisher nicht umgesetzt worden.

Wir verweisen hierzu auf das "Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" vom 16.06.2002.

Durch eine Umsetzung können erhebliche Ressourcen im Bereich der Rechtspfleger eingespart werden, selbst dann, wenn hier für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, weitere Beförderungstellen geschaffen werden müssen.

Durch die erweiterte Ausbildung auf 2 1/2 Jahre und durch die in der Praxis bewiesene Befähigung können die Kolleginnen und Kollegen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, diese Aufgaben problemlos ausüben.